

# **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,  
zum Plenum vom 22.11.2016

---

„Schwimmfähigkeit bayerischer Schülerinnen und Schüler

Ich frage die Staatsregierung:

Welche Definition für Schwimmfähigkeit vertritt die Staatsregierung in der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz und welche wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen, beispielsweise durch Einbeziehung der Schwimmsport treibenden Verbände, liegen dieser Einschätzung zugrunde (bitte einzeln auflisten), sowie dienen die bewährten und in der Bevölkerung anerkannten Schwimmabzeichen der Schwimmsport treibenden Verbände als Grundlage der Einschätzung der Staatsregierung?“

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Im Rahmen der Antworten zu Schriftlichen Anfragen, zuletzt z.B. Drs. 17/7801 vom 11.09.2015, hat die Bayerische Staatsregierung darauf hingewiesen, dass weder eine einheitliche, wissenschaftlich anerkannte Definition der Schwimmfähigkeit von Kindern noch eine von Schwimmverbänden und Wissenschaftlern allgemein anerkannte Methode zur Erhebung der Schwimmfähigkeit existiert. Diese Haltung vertritt die Bayerische Staatsregierung auch in der Kommission Sport der KMK. Übereinstimmend hierzu stellte die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) des Robert Koch Instituts kürzlich fest: „Verschiedene Definitionen von Schwimmfähigkeit sowie die bisweilen unterschiedlich gefassten Altersgruppen machen direkte Vergleiche mit anderen Untersuchungen äußerst schwierig.“

Die Kompetenzerwartungen der Fachlehrpläne Sport orientieren sich im Bereich des Schwimmens an den Anforderungen der (Jugend-)Schwimm-abzeichen, sehen aber eine verpflichtende Abnahme nicht vor. Die Bezeichnung „Jugendschwimmabzeichen“ weist darauf hin, dass sich die Anforderungen zum Erwerb dieses Abzeichens insbesondere an Jugendliche richten. Somit kann nicht in jedem Fall erwartet werden, dass z.B. die in der Regel am Ende ihrer Grundschulzeit zehnjährigen Schülerinnen und Schüler die mit dem Jugendschwimmabzeichen in Bronze verbundenen Anforderungen in jedem Einzelfall erfüllen.

München, den 22. November 2016